

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

11.08.2016

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.1-5/14

Zulassungsnummer:

Z-86.1-36

Geltungsdauer

vom: **11. August 2016**

bis: **11. August 2021**

Antragsteller:

Celsion Brandschutzsysteme GmbH

Caminaer Straße 10

02627 Radibor

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und dreizehn Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse vom Typ "LWÜ 30" und vom Typ "LWA 30" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von außen¹.

Die Brandschutzgehäuse werden in den Ausführungen und Abmessungen entsprechend den Angaben in Abschnitt 2.1 hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der werkseitig hergestellte Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 5.2.2c) für die Abdeckung von Verteilern für elektrische Leitungsanlagen, die im Brandfall einen Funktionserhalt für die Dauer von mindestens 30 Minuten haben müssen, bestimmt. Der Zulassungsgegenstand vom Typ "LWA 30" darf für die Abdeckung vorgenannter Verteiler in nicht begehbaren, an fünf Seiten geschlossenen Wandaussparungen verwendet werden.

Der Funktionserhalt der Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Brandschutzgehäuse umschlossen bzw. abgedeckt werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anforderungen an den Zulassungsgegenstand, die sich aus den geltenden Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen) ergeben, sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Es ist sicherzustellen, dass durch den Anbau des Zulassungsgegenstandes die Standicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

1.2.2 Die in das Brandschutzgehäuse einzuführenden Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) entsprechen.

Dabei dürfen der maximale Gesamtleiterquerschnitt des Einzelkabels sowie der Gesamtleiterquerschnitt aller eingeführten Kabel in das Brandschutzgehäuse vom Typ "LWÜ 30" die in Tabelle 1 aufgeführten Werte nicht übersteigen.

Tabelle 1: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm²] bezogen auf das Brandschutzgehäuse vom Typ "LWÜ 30"

Gehäuseaußenabmessungen [mm]	Gehäuseinnenvolumen [m ³]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt des Einzelkabels	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt*
970 x 970 x 311	0,17	125 (4x50/25)	1200
2158 x 858 x 315	0,34	100 (4 x 25)	469

* Der maximal zulässige Gesamtleiterquerschnitt verhält sich linear zum Volumen der Brandschutzabdeckung.

1

geprüft in Anlehnung an
DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-36

Seite 4 von 9 | 11. August 2016

1.2.3 Der Zulassungsgegenstand muss hängend an massiven Wänden ($d \geq 150$ mm) nach DIN 4102-4² - mit Ausnahme von Wänden aus Hochlochziegeln – mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten angeordnet werden (siehe Abschnitt 4.3).

2 Bestimmungen für das Brandschutzgehäuse

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Zulassungsgegenstand mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Der Zulassungsgegenstand besteht im Wesentlichen aus jeweils einem Rahmen, einem ein- bzw. zweiflügeligen Gehäuseverschluss, einem Lüftungssystem und ggf. einer Kabeleinführung sowie einem Kabelausschnitt.

Hinsichtlich der Anforderung an die Verwendung nichtbrennbarer³ Baustoffe wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Abmessungen und Ausführungen

Der Zulassungsgegenstand wird in den Ausführungen und Abmessungen der Tabelle 2 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 13 hergestellt.

Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen (Maße in mm)

Gehäusetypp*	Gehäuseverschluss		Außenabmessungen			Innenabmessungen		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
LWA-30 / LWÜ-30	1-flügelig	Min.	458	408	58	300	250	0
		Max.	2158	858	315	2000	700	257
	2-flügelig	Min.	658	658	58	500	500	0
		Max.	2158	1758	258	2000	1600	200

* Der Zulassungsgegenstand vom Typ "LWA-30" wird bis zu einer Gehäusetiefe von 125 mm hergestellt. Der Zulassungsgegenstand vom Typ "LWÜ-30" wird ab einer Gehäusetiefe von 126 mm hergestellt.

2.1.3 Baustoffe und Bauprodukte für die Herstellung des Zulassungsgegenstandes

2.1.3.1 Rahmen und Verschluss

Der Rahmen des Zulassungsgegenstandes besteht aus Bauplatten (Gipsfaserplatten), Beschlägen, Bändern und Scharnieren.⁴

Der ein- bzw. zweiflügelige Verschluss besteht aus Bauplatten (Gipsfaserplatten) und einer Dämmschicht, einem 2-Punkt-Schubstangenverschlussystem mit Schwenkhebel sowie Beschlägen, Bändern, Griffen und Metallteilen.⁴

Zwischen dem Rahmen und dem Verschluss sind werkseitig umlaufend eine dauerelastische Dichtung⁴ und ein dämmschichtbildender Baustoff⁴ angeordnet.

² DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, (in der jeweilig gültigen Ausgabe, siehe www.dibt.de)

⁴ Die Materialien sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-36

Seite 5 von 9 | 11. August 2016

Für die Befestigung des Zulassungsgegenstandes an der Wand sind im Rahmen erforderliche Bohrungen werkseitig angeordnet.

2.1.3.2 Kabeleinführung

Der Zulassungsgegenstand vom Typ "LWÜ-30" darf ab einer Rahmentiefe von 300 mm (außen) und einem Volumen $\geq 0,17 \text{ m}^3$ (bezogen auf die Innenabmessungen) werkseitig mit einer oder zwei Kabeleinführungen hergestellt werden, siehe Anlage 4.

Der Zulassungsgegenstand vom Typ "LWA-30" bzw. "LWÜ-30" darf ggf. mit einem Kabelausschnitt im Bereich des oberen Plattenelementes hergestellt werden, siehe Anlage 4.

2.1.3.2.1 Die Kabeleinführung für den Zulassungsgegenstand vom Typ "LWÜ-30" besteht aus einer Öffnung in der Oberseite des Gehäuses, die mit speziellen Formteilen⁴ aus einem dämmschichtbildenden Baustoff werkseitig verschlossen sind; siehe Anlage 8.

Für die Abdeckung der Kabeleinführung auf der Außenseite des Zulassungsgegenstandes ist ein Kabeleinführungsblech vom Typ "CKE" gemäß Anlage 10 werkseitig befestigt.

Die Kabeleinführung wird im Inneren des Zulassungsgegenstandes durch den sog. Innenkorpus abgedeckt.

2.1.3.2.2 Der Zulassungsgegenstand darf werkseitig mit einem Ausschnitt für Kabel gemäß Anlage 4 ausgestattet sein.

Dabei ist für die Verfüllung der Fugen und Zwickel zwischen den Kabeln und den Kabeln und dem Ausschnitt der dämmschichtbildende Baustoff vom Typ "Crystal Cel" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1956 zu verwenden; siehe Anlage 4.

2.1.3.3 Lüftungssystem

Der Zulassungsgegenstand vom Typ "LWA 30" und "LWÜ 30" darf zur Be- und Entlüftung mit dem Lüftungssystem vom Typ "KLS"⁴ gemäß Anlage 9 ausgestattet werden.

Das Lüftungssystem besteht im Wesentlichen aus mindestens einer Zuluftöffnung im Gehäuseverschluss und einer Abluftöffnung im Gehäuseverschluss oder im oberen Gehäuseelement. In den Öffnungslaubungen sind Streifen eines speziellen dämmschichtbildenden Baustoffs⁵ angeordnet.

Von außen sind die Öffnungen mit einer Filterkassette⁵, bestehend aus einer Filtermatte und einem Schutzgitter, abgedeckt.

Das Lüftungssystem ist entsprechend den Anlagen 1, 2 und 9 in den Gehäuseverschluss bzw. dem oberen Gehäuseelement werkseitig eingebaut.

2.1.4 Dichtung und dämmschichtbildender Baustoff

Auf die Kanten des Rahmens, welche an die Massivwand anschließen, sind werkseitig ein Dichtband⁴ und ein spezieller dämmschichtbildender Baustoff⁴ aufgebracht, siehe Anlage 6.

2.1.5 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des jeweiligen Zulassungsgegenstandes an den angrenzenden Massivwänden sind allgemein bauaufsichtlich oder europäisch zugelassene bzw. europäisch technisch bewertete Befestigungsmittel zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind.

Die Besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen oder europäisch technischen Zulassung bzw. europäisch technischen Bewertung sind zu beachten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung**

Der Zulassungsgegenstand ist einschließlich der Kabeleinführung und ggf. dem Ausschnitt für Kabel sowie dem Lüftungssystem und den notwendigen Bohrungen für die Befestigung werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu verwendenden Bauprodukte müssen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-36

Seite 6 von 9 | 11. August 2016

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.2 bis 2.1.5 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen.

Die Montage- und Betriebsanleitung muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gefertigt sein.

2.2.2 Kennzeichnung

Jeder Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich muss jeder Zulassungsgegenstand vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Typenbezeichnung
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Zulassungsgegenstandes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Zulassungsgegenstandes ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes, der Baustoffe und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des Bauproduktes,
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Zulassungsgegenstandes ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Zulassungsgegenstandes durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des Zulassungsgegenstandes,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Zulassungsgegenstandes verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Allgemeines

Hinsichtlich der Aufstellung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-36

Seite 8 von 9 | 11. August 2016

Der Zulassungsgegenstand muss an einer massiven Wand entsprechend Abschnitt 1.2.3 angeordnet werden. Der verbleibende Restquerschnitt der Massivwand hinter der Wandaussparung muss die bestehenden Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten, den Schallschutz und die Standsicherheit erfüllen. Planungstechnisch sind hierfür entsprechende Nachweise zu erbringen.

Die Befestigung des Zulassungsgegenstandes an den angrenzenden Massivwänden muss über werkseitig vorgefertigte Bohrungen im Rahmen erfolgen; siehe Anlagen 5 bis 8. Es sind Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4 zu verwenden.

3.2 Kabeleinführung

Ab einer Rahmentiefe von 300 mm (Außenabmessung) und einem Volumen des Brandschutzgehäuses $\geq 0,17\text{m}^3$ (bezogen auf die Innenabmessungen) darf der Zulassungsgegenstand vom Typ "LWÜ 30" mit einer oder zwei Kabeleinführungen und einem Ausschnitt für Kabel entsprechend Abschnitt 2.1.3.2 ausgeführt werden. Der Zulassungsgegenstand vom Typ "LWA 30" darf mit einem Ausschnitt für Kabel entsprechend Abschnitt 2.1.3.2 ausgeführt werden. Die Mindestabstände gemäß Anlage 4 sind einzuhalten. Die Kabeleinführung und der Ausschnitt für Kabel sind nach planungstechnischen Vorgaben werkseitig einzubauen.

Bei Ausführung des Zulassungsgegenstandes mit einem Ausschnitt für Kabel nach Abschnitt 2.1.3.2.2 sind die Fugen zwischen den Kabeln und den Kabeln und dem Ausschnitt vollständig mit dem dämmschichtbildenden Baustoff entsprechend Abschnitt 2.1.3.2.2 zu verfüllen.

Hinsichtlich der Abmessungen und Anordnung des Kabelausschnittes sind die Angaben gemäß Anlage 4 einzuhalten.

3.3 Lüftungssystem

Der Zulassungsgegenstand kann mit einem Lüftungssystem entsprechend Abschnitt 2.1.3.3 ausgestattet sein. Ab einer Rahmentiefe von 300 mm (Außenabmessung) und einem Volumen des Zulassungsgegenstandes $\geq 0,17\text{m}^3$ (bezogen auf die Innenabmessungen) ist die Abluftöffnung im oberen Gehäuseelement entsprechend Abschnitt 2.1.3.3 angeordnet. Dabei sind die Mindestabstände gemäß Anlage 4 einzuhalten.

4 Bestimmungen für Aufstellung und Befestigung**4.1 Allgemeines**

Der jeweilige Zulassungsgegenstand ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers und den nachfolgenden Bedingungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Der Zulassungsgegenstand darf nicht mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

Vor Anbau des Zulassungsgegenstandes muss sichergestellt sein, dass das Dichtband und der dämmschichtbildende Baustoff nach Abschnitt 2.1.4 vollständig und unbeschädigt sind.

4.2 Kabeleinführung

Bei der Belegung des Zulassungsgegenstandes vom Typ "LWÜ 30" ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführung, der Ausschnitt für Kabel und der Zulassungsgegenstand durch die Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

Bei der Belegung des Zulassungsgegenstandes vom Typ "LWA 30" ist sicherzustellen, dass der Ausschnitt für Kabel und das Zulassungsgegenstand durch die Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

Es dürfen Kabel entsprechend Abschnitt 1.2.2 durch die Kabeleinführung bzw. den Ausschnitt für Kabel hindurch geführt werden.

4.3 Aufstellung des Zulassungsgegenstandes

Der Zulassungsgegenstand in der Ausführung gemäß der Anlagen 1 und 2 muss an einer massiven Wand gemäß Abschnitt 1.2.3 angeordnet werden.

Für die Anordnung und Wandbefestigung des Zulassungsgegenstandes gelten die Angaben der Anlagen 5 bis 8 und 11.

Die Fuge zwischen dem Rahmen des Zulassungsgegenstandes und der Massivwand darf einschließlich Dichtband und dämmschichtbildendem Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.4 nicht mehr als 5 mm betragen.

4.4 Verschließen des Ausschnittes für Kabel

Sofern der Zulassungsgegenstand mit einem Ausschnitt für Kabel nach Abschnitt 2.1.3.2.2 ausgeführt wird, sind die Fugen und Zwickel zwischen den Kabeln und dem Ausschnitt vollständig mit dem dämmschichtbildenden Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.3.2.2 zu verfüllen.

4.5 Befestigung des Zulassungsgegenstandes

Die Befestigung des Zulassungsgegenstandes an den angrenzenden Massivwänden nach Abschnitt 1.2.3 muss über mindestens vier vorgefertigte Bohrungen im umlaufenden Rahmen unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 erfolgen.

Die Stahlschrauben müssen mindestens den Durchmesser M10 aufweisen.

4.6 Übereinstimmungsbestätigung

Der Errichter, der den Zulassungsgegenstand mit Kabeleinführung bzw. mit Ausschnitt für Kabel anbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bestätigt, dass der von ihm angebaute Zulassungsgegenstand den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung siehe Anlage 13).

Die Übereinstimmungsbestätigung ist zu den Bauakten zu nehmen. Sie ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat dem Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Zulassungsgegenstandes, der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Zulassungsgegenstand anzubringen. Er hat weiterhin darauf hinzuweisen, dass bei einem Zulassungsgegenstand mit Lüftung die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft des Lüftungssystems ständig gegeben sein müssen.

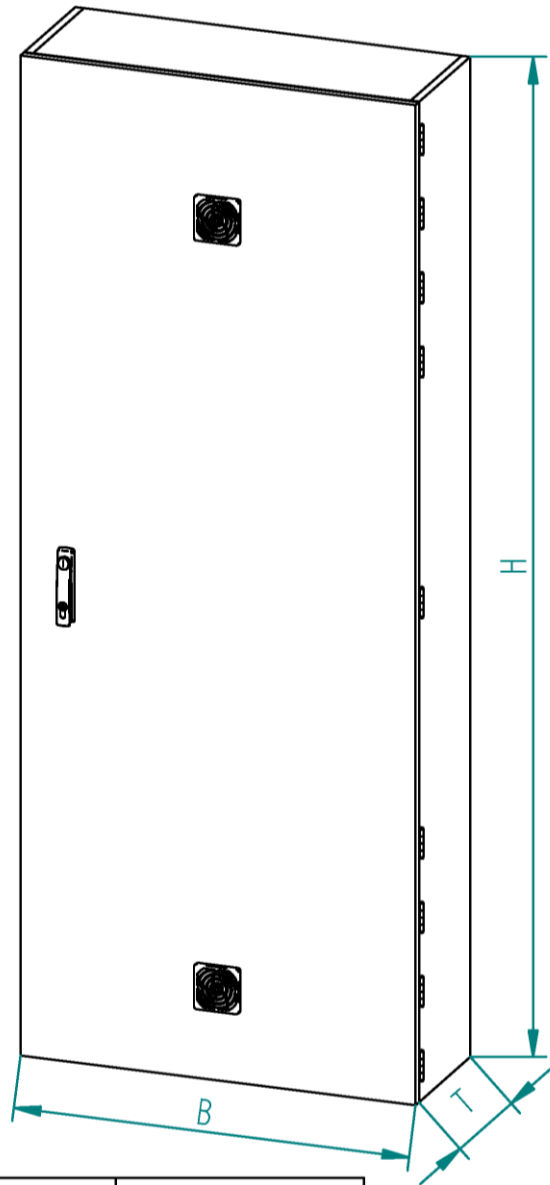
Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben darzustellen.

Dem Eigentümer des Zulassungsgegenstandes sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung eine Montage- und Betriebsanleitung sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

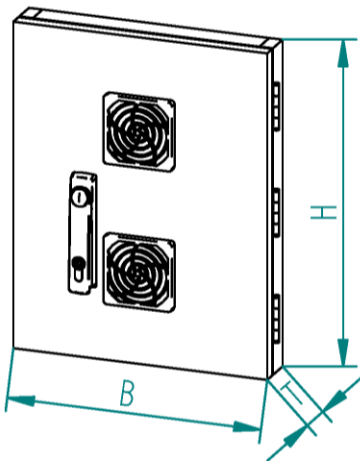
Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt

Typ LWÜ 30



Typ LWA 30



Gehäusotyp*	Gehäuse- verschluss		Außenabmessungen			Innenabmessungen		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
LWA-30 / LWÜ-30	1-flügelig	Min.	458	408	58	300	250	0
		Max.	2158	858	315	2000	700	257
	2-flügelig	Min.	658	658	58	500	500	0
		Max.	2158	1758	258	2000	1600	200

* Lüftungssystem optional sowie in Gehäuseoberseite / Gehäuseverschluss
 oder vollständig im Gehäuseverschluss

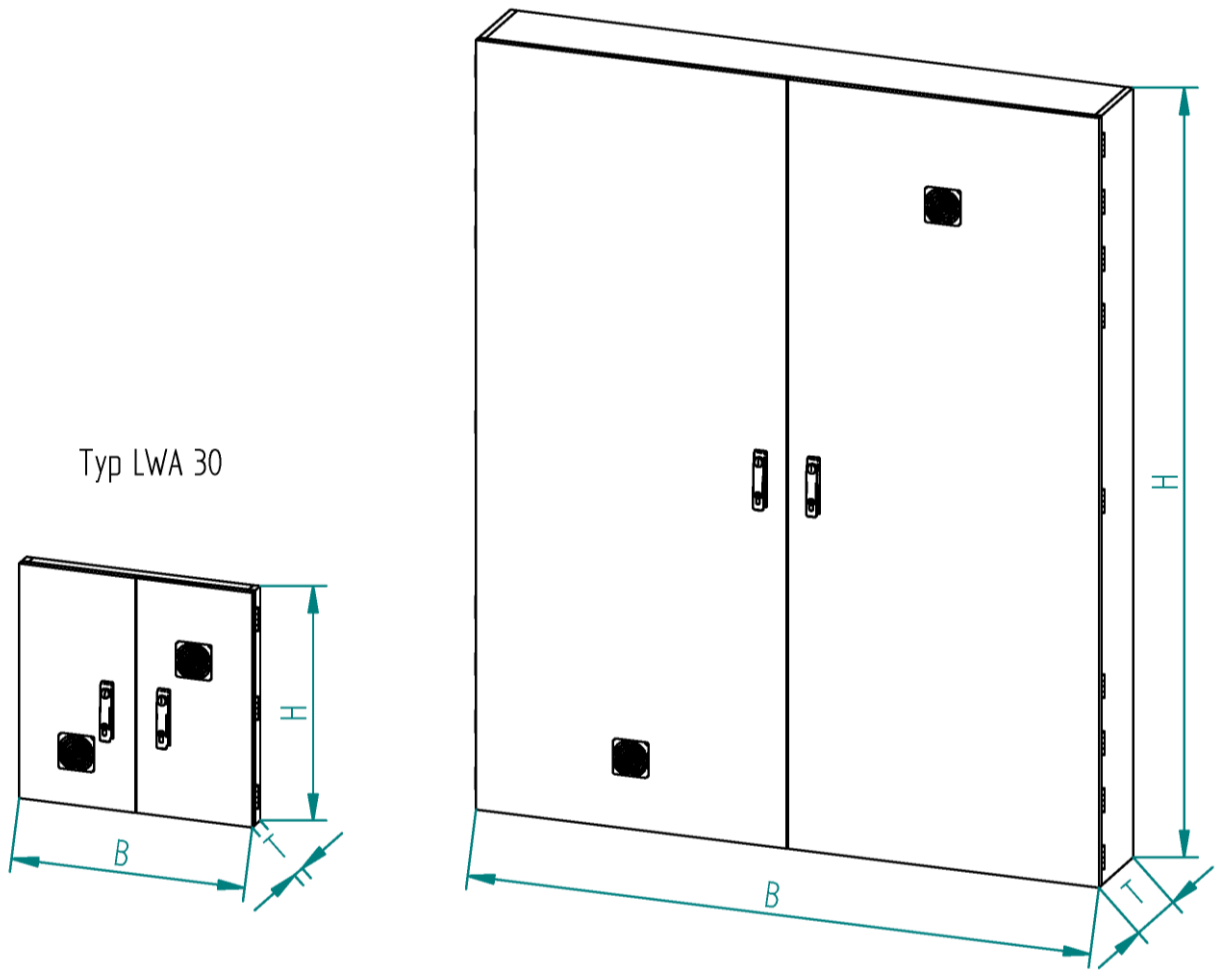
alle Maße in mm
 +/- 3 mm

Brandschutzgehäuse

Anlage 1

Typ LWA 30 / LWÜ 30

Typ LWÜ 30



Typen*		Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
LWA 30 / LWÜ 30 zweiflüglig	außen	658 - 2158	658 - 1758	58 - 258
	innen	500 - 2000	500 - 1600	0 - 200

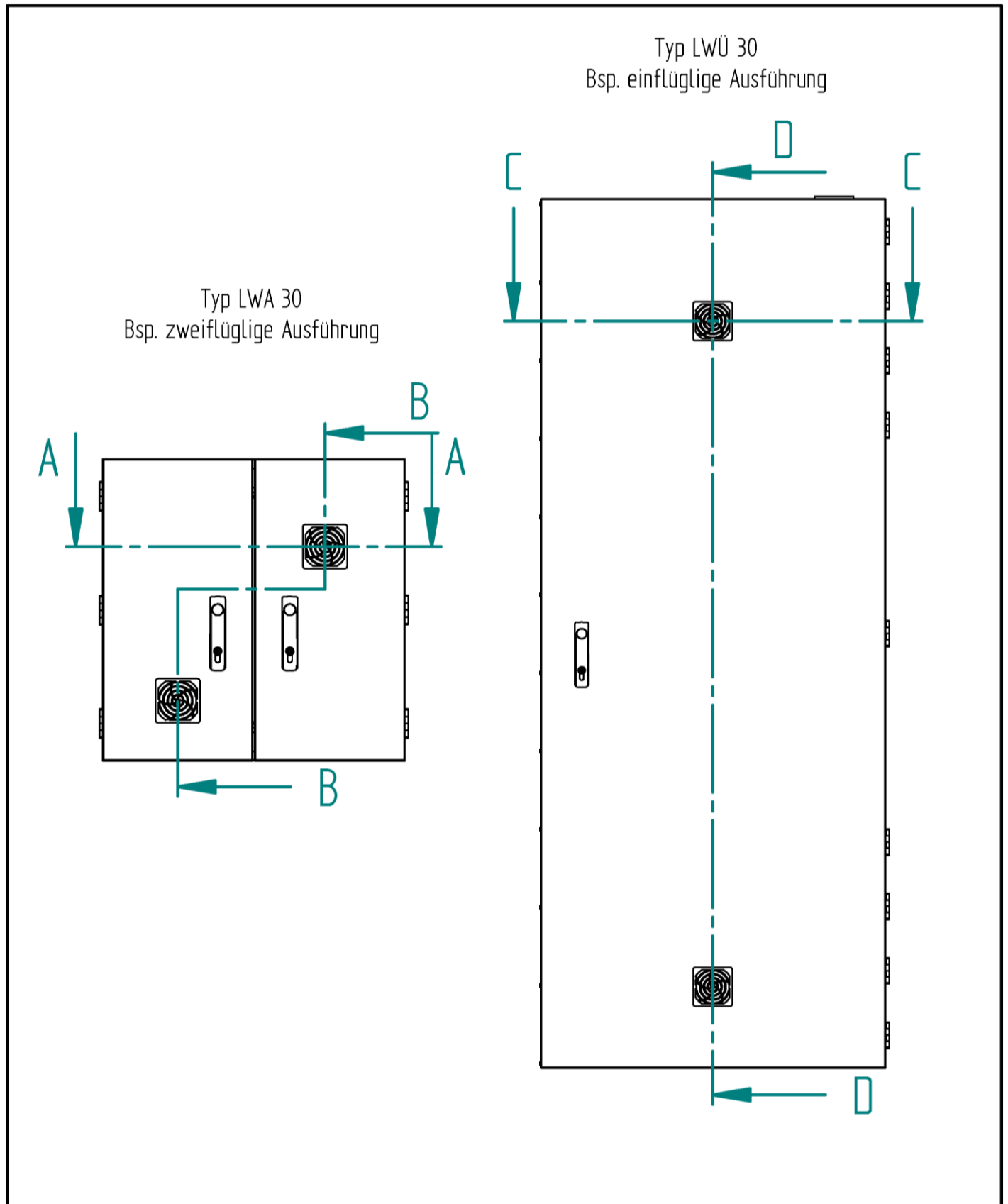
* Lüftungssystem optional sowie in Gehäuseoberseite / Gehäuseverschluss
 oder vollständig im Gehäuseverschluss

alle Maße in mm

Brandschutzgehäuse

Anlage 2

Typ LWA 30 / LWÜ 30



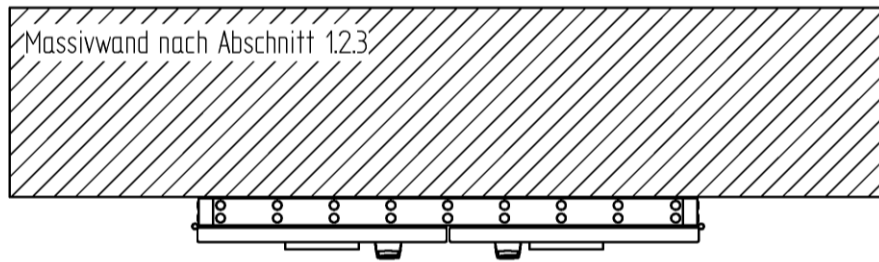
Brandschutzgehäuse

Anlage 3

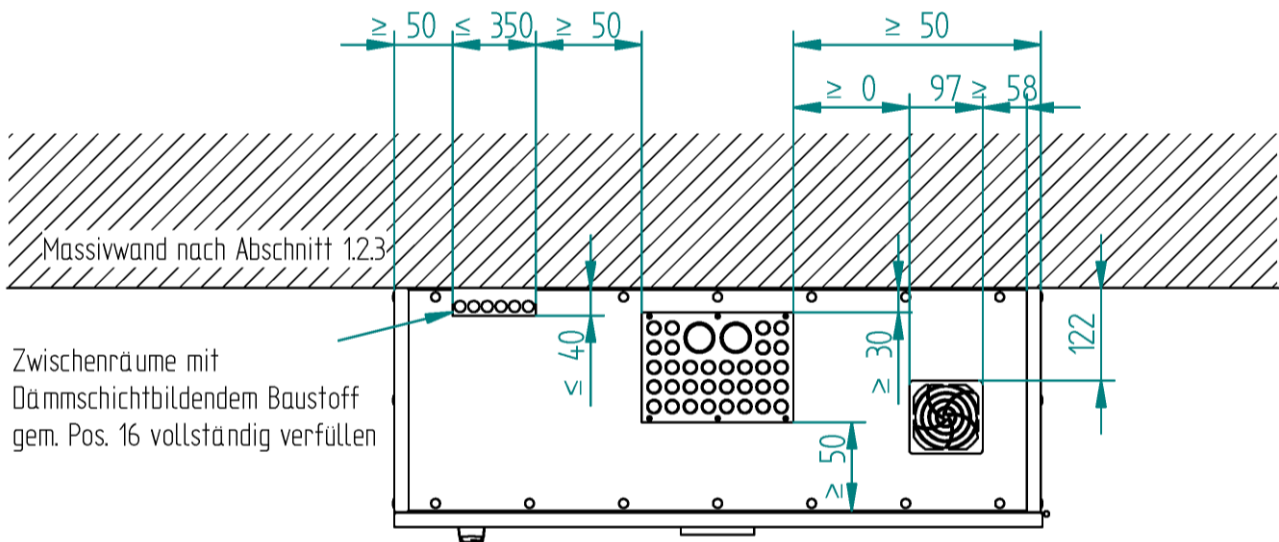
Typ LWA 30 / LWÜ 30

Ansicht von vorn

Bsp. zweiflüglige Ausführung



Bsp. einflüglige Ausführung



(Kabeleinführung optional möglich
 ab *Taußen* ≥ 300 mm)

optional 2 Kabeleinführungen möglich

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.1-36

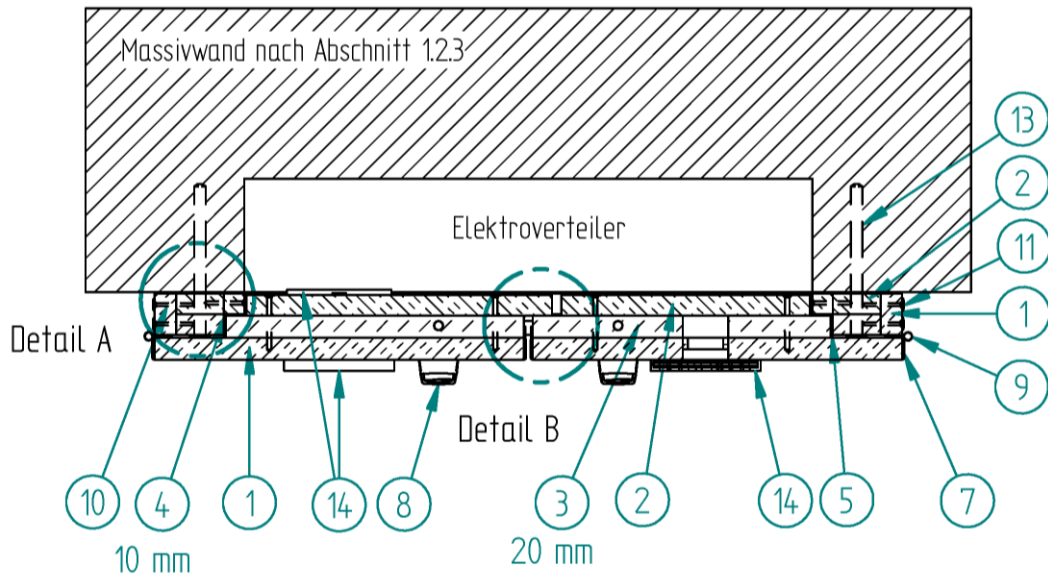
Brandschutzgehäuse

Anlage 4

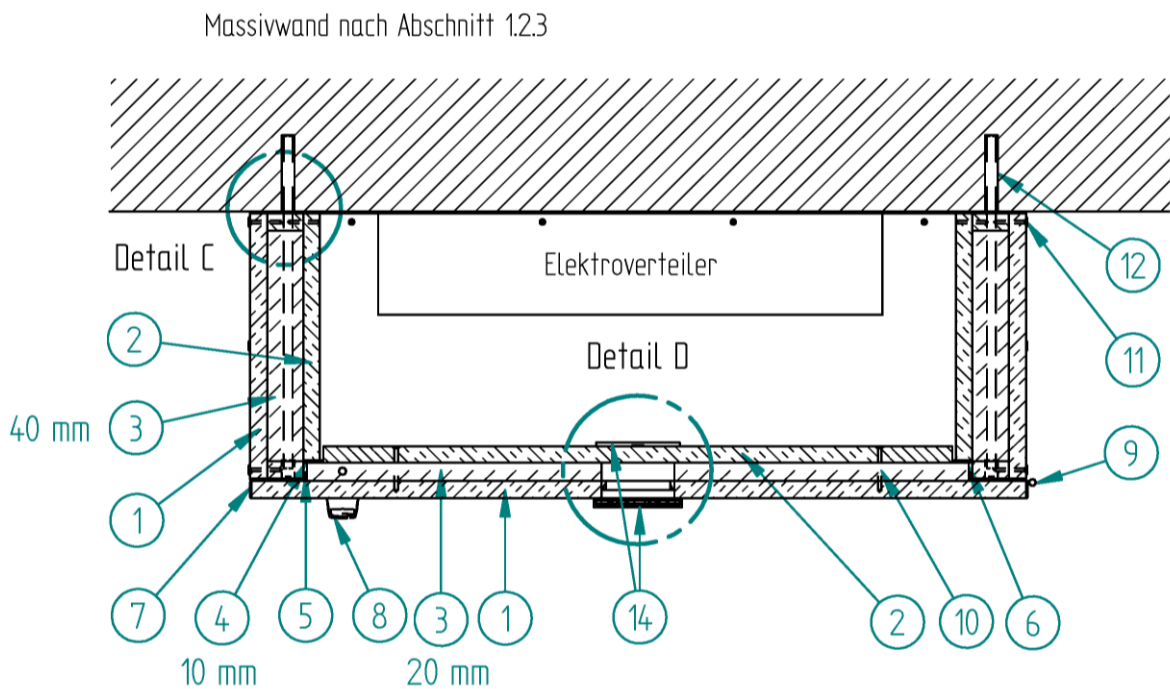
Typ LWA 30 / LWÜ 30

Ansicht von oben

Schnitt A - A



Schnitt C - C



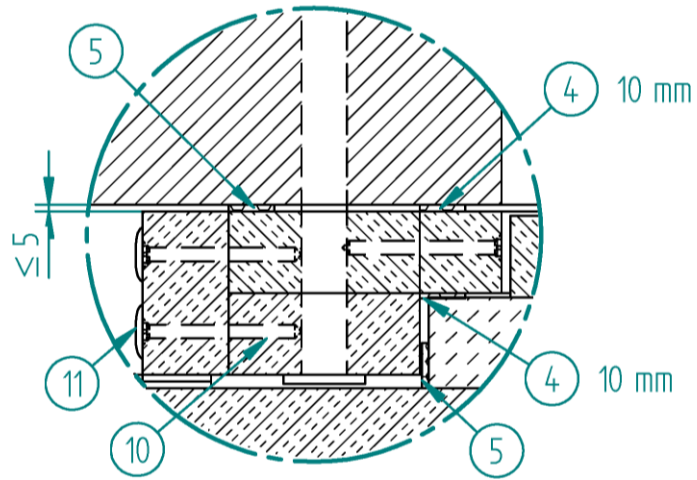
Brandschutzgehäuse

Anlage 5

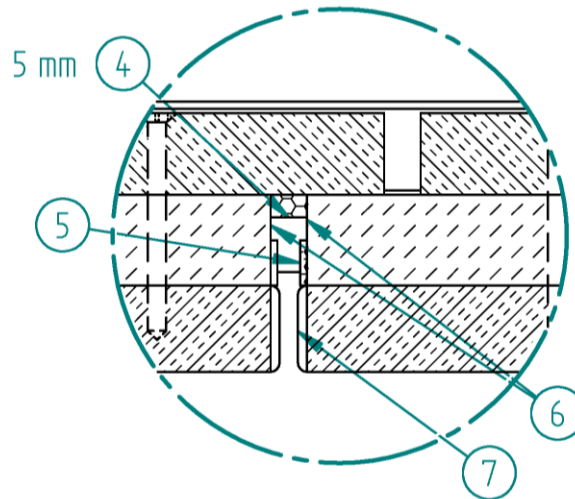
Typ LWA 30 / LWÜ 30

Schnitt A - A / Schnitt C - C

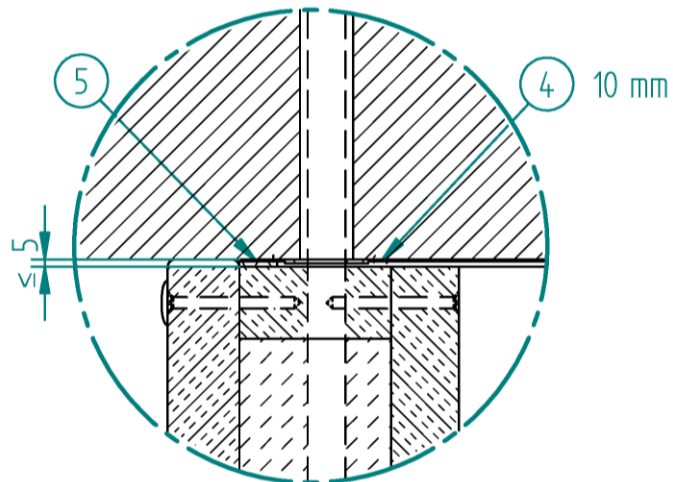
Detail A



Detail B



Detail C



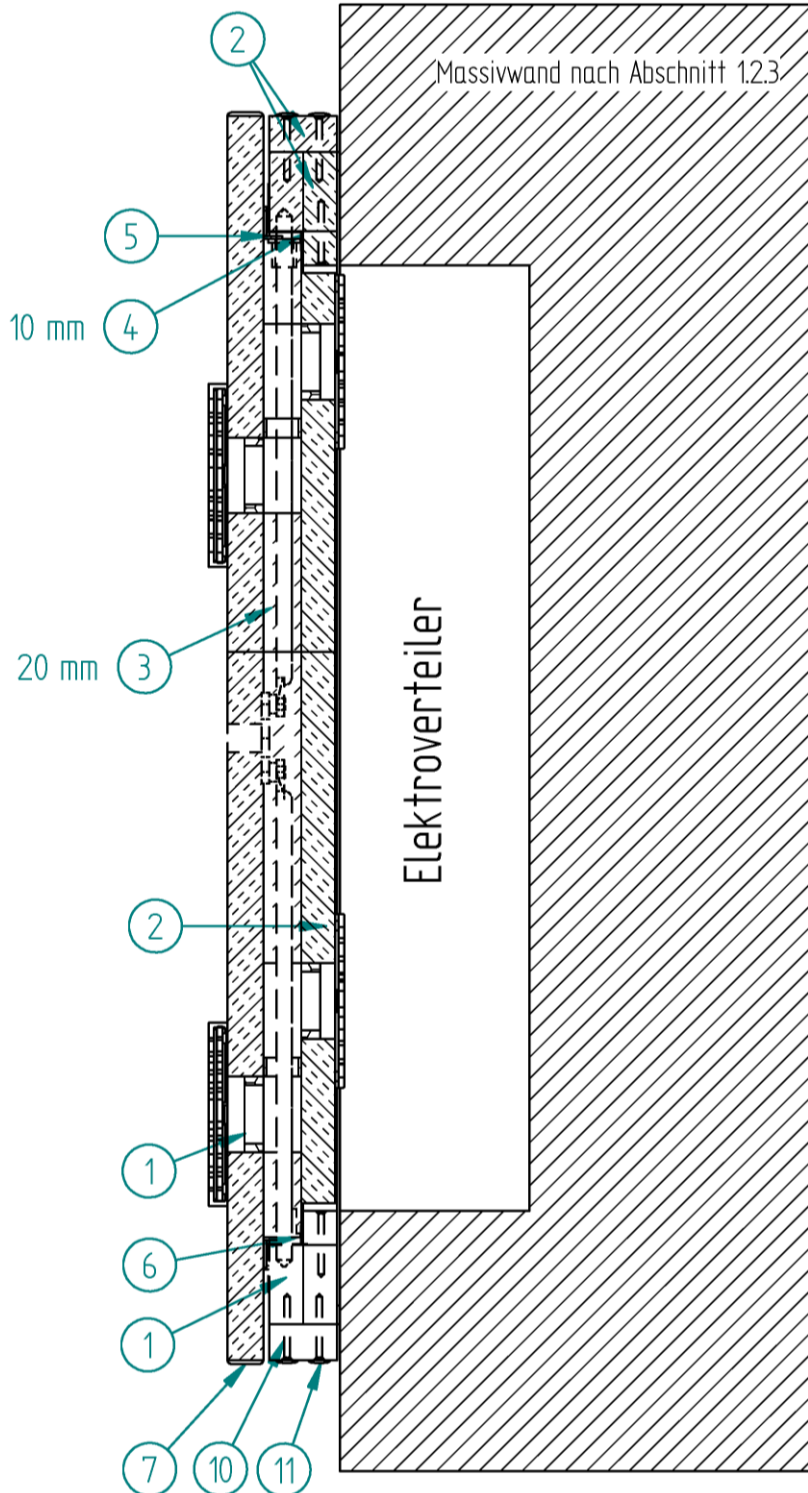
elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-36

Brandschutzgehäuse

Anlage 6

Typ LWA 30 / LWÜ 30

Detail A bis C



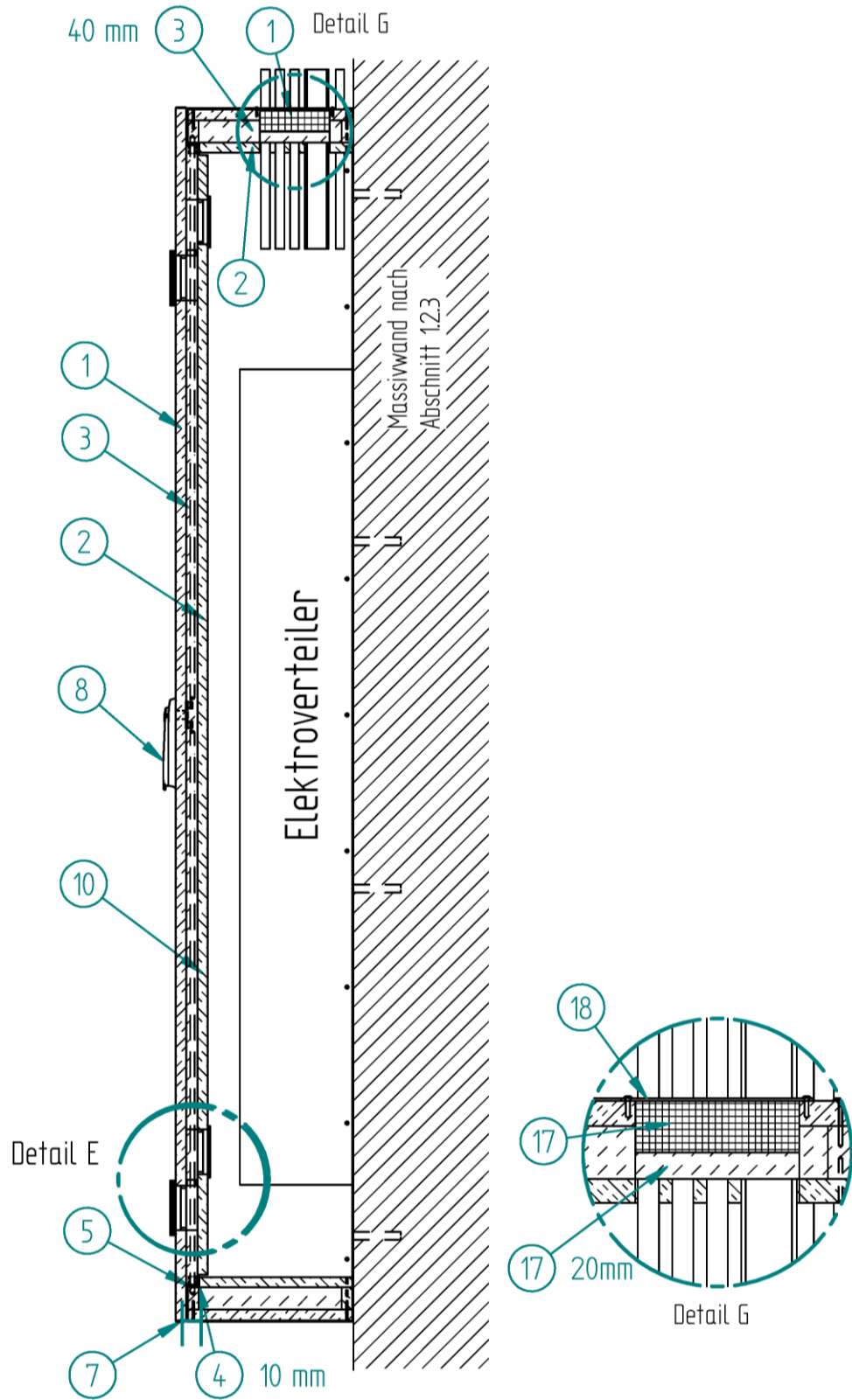
elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-36

Brandschutzgehäuse

Anlage 7

Typ LWA 30 / LWÜ 30

Schnitt B - B

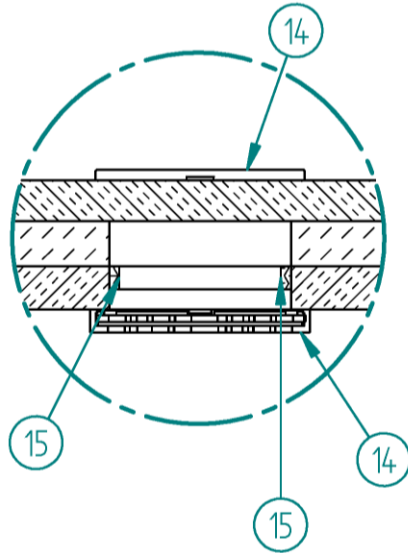


elektronische Kopie der abt des dibt: z-86.1-36

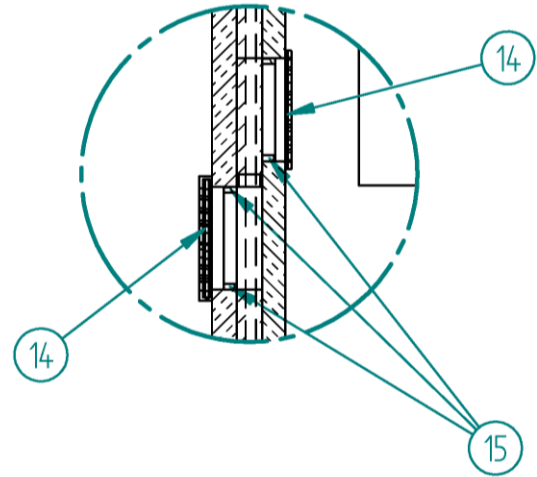
Brandschutzgehäuse	Anlage 8
Typ LWA 30 / LWÜ 30	Schnitt D - D

optionales Lüftungssystem KLS in Gehäuseverschluss

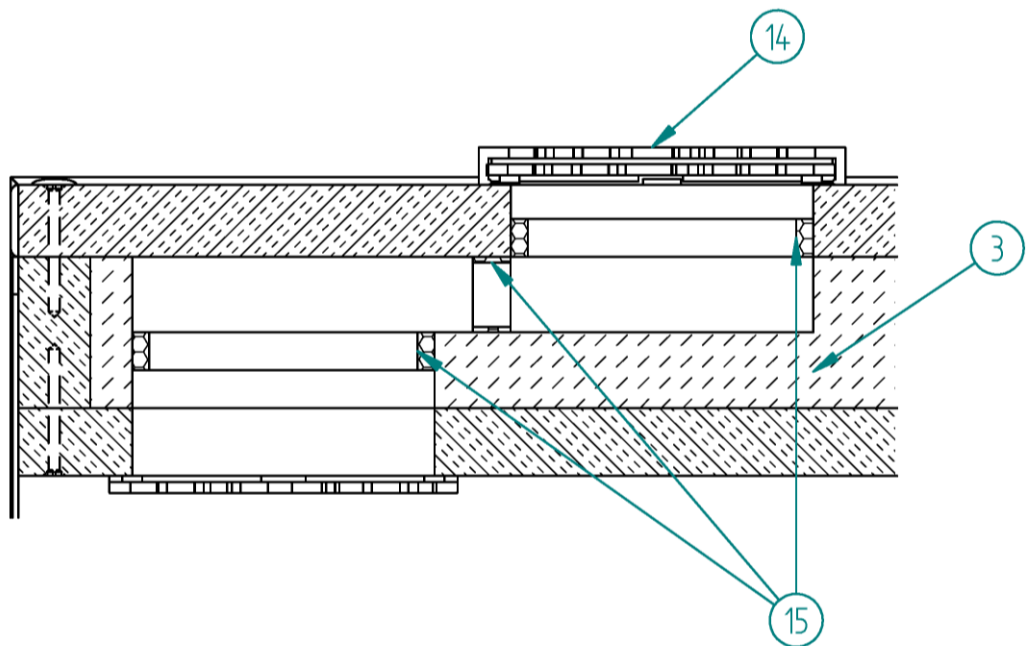
Detail D



Detail E



optionales Lüftungssystem KLS in Gehäuseoberseite



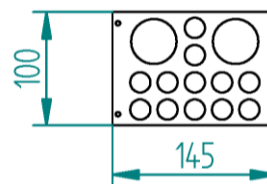
Brandschutzgehäuse

Anlage 9

Typ LWA 30 / LWÜ 30

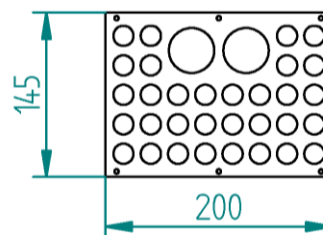
Kleines Kabeleinführungsblech Typ CKE-A

Blechstärke 2 mm
 2 x \varnothing 40 mm
 12 x \varnothing 18 mm



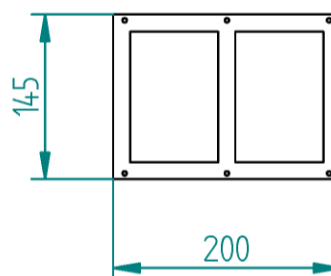
Kabeleinführungsblech Typ CKE-B

Blechstärke 2 mm
 2 x \varnothing 40 mm
 32 x \varnothing 18 mm



Kabeleinführungsblech Typ CKE-E

Blechstärke 2 mm
 2 x 115 x 78 mm



elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-36

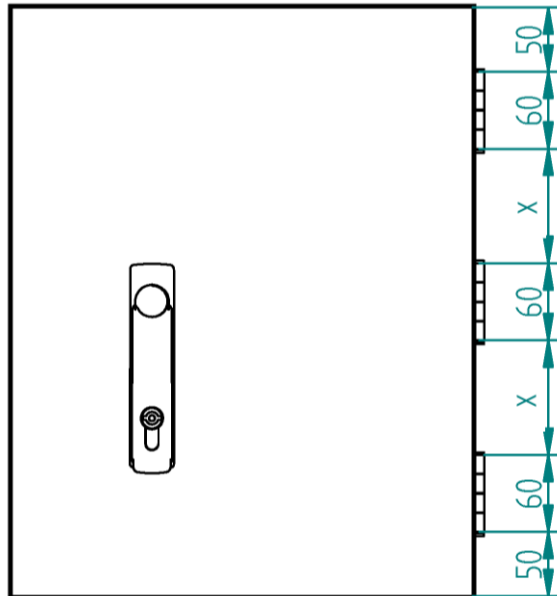
Brandschutzgehäuse

Anlage 10

Typ LWA 30 / LWÜ 30

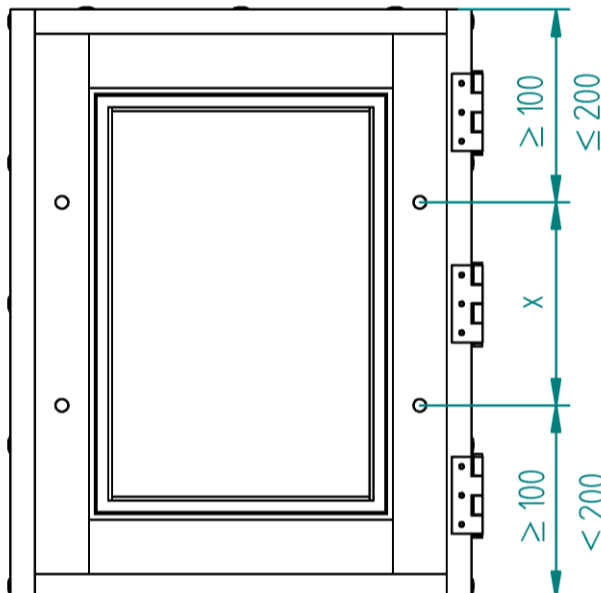
Kabeleinführung

Scharnierabstände



$x = \text{max. } 580 \text{ mm}$

Abstände der Befestigungsmittel



$x = \text{max. } 650 \text{ mm}$

elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-36

Brandschutzgehäuse

Anlage 11

Typ LWA 30 / LWÜ 30

Abstände der Scharniere / Befestigungsmittel
 Hinterlegung

Positionsnummer	Bezeichnung
1	Außenkorpus
2	Innenkorpus
3	Dämmschicht
4	Gehäuseverschlussdichtung
5	Aufschäumer
6	Gewebeband
7	Kantenschutz
8	Verschluss
9	Scharnier
10	Schrauben
11	Schraubenabdeckkappe
12	Gewindestange mit Mutter
13	Befestigungsmittel
14	Filterkassette
15	Aufschäumer
16	Aufschäumer
17	Aufschäumer
18	Blech

Brandschutzgehäuse

Anlage 12

Typ LWA 30 / LWÜ 30

Legende

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das Brandschutzgehäuse vom Typ "LWA 30" bzw. vom Typ "LWÜ 30"¹ hergestellt hat:
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung/Errichtung:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die Brandschutzgehäuse vom Typ "LWA 30" bzw. vom Typ "LWÜ 30" mit einer Feuerwiderstandsdauer von **mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-36 des Deutschen Institutes für Bautechnik vom..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom....) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller der Zulassung/Hersteller des Brandschutzgehäuses gestellt hat, hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung/Errichtung des Zulassungsgegenstandes verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
Ort, Datum

.....
Firma/ Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

¹ Nichtzutreffendes streichen

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 13